

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

KASSECKERTEVENT

Maximilian Kasseckert

Warbergstraße 8, 82487 Oberammergau

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL

TEIL B – VERANSTALTUNGSTECHNIK

TEIL C – CATERING UND EXTERNE BEWIRTUNGEN

TEIL D – RESTAURANT „ALTES SÄGEWERK“

TEIL E – AMMERGAUER HAUS OBERSMERGAU

TEIL F – BEWIRTUNG AMMERGAUER HAUS

TEIL G – BEWIRTUNG STADTHALLE WEILHEIM

TEIL H – MEDIENPRODUKTION, FOTO, VIDEO, GRAFIKDESIGN UND DROHNENAUFNAHMEN

TEIL I – NUTZUNGSRECHT UND LIZENZEN

TEIL J – FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN BEI VERANSTALTUNGEN

TEIL K – DATENSCHUTZ

TEIL L – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TEIL M – BESONDERE REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Stand: 01.02.2026

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der KasseckertEvent, Inhaber Maximilian Kasseckert, Warbergstraße 8, 82487 Oberammergau.

(2) Diese AGB gelten insbesondere für folgende Geschäftsbereiche:

- * Veranstaltungstechnik
- * Vermietung technischer Einrichtungen
- * Catering
- * externe Bewirtungen

- * Restaurant „Altes Sägewerk“
- * Ammergauer Haus Oberammergau
- * gastronomische Bewirtung im Ammergauer Haus
- * gastronomische Bewirtung in der Stadthalle Weilheim
- * Foto-, Video-, Grafik- und Mediendienstleistungen

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Angebote von KasseckertEvent sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- * schriftliche Annahme eines Angebots,
- * Bestätigung per E-Mail,
- * Unterzeichnung eines Vertrages,
- * Leistung einer vereinbarten Anzahlung,
- * tatsächliche Inanspruchnahme der angebotenen Leistung.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

(4) Reservierungen und Optionen begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.

§ 3 Preise

(1) Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sämtliche Nebenleistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Hierzu gehören insbesondere:

- * Transportkosten
- * Fahrtkosten
- * Personalstunden
- * Auf- und Abbaukosten
- * Nachtzuschläge
- * Wochenend- und Feiertagszuschläge
- * Reinigungskosten
- * Entsorgungskosten
- * Sicherheitsdienste
- * Feuerwehr- oder Sanitätsdienste
- * Sondergenehmigungen

(3) Preislisten können jederzeit für zukünftige Verträge angepasst werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Auftragswertes fällig.

(2) Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von über 10.000,00 € netto ist KasseckertEvent berechtigt, eine höhere Anzahlung oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist KasseckertEvent berechtigt:

- * weitere Leistungen auszusetzen,
- * den Veranstaltungsbeginn zu verweigern,
- * vom Vertrag zurückzutreten,
- * Schadensersatz zu verlangen.

(5) Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Teilnehmerzahlen

(1) Bei Veranstaltungen, Caterings, Buffets, Menüs und Gruppenreservierungen ist die verbindliche Teilnehmerzahl spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

(2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 15 % ist bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zulässig.

(3) Bei späteren Reduzierungen gilt die zuletzt bestätigte Teilnehmerzahl als Berechnungsgrundlage.

(4) Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung von KasseckertEvent und erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit.

§ 6 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei:

- * Naturkatastrophen
- * Brand
- * Hochwasser
- * Krieg
- * Terroranschlägen
- * Pandemien
- * Streik
- * behördlichen Verboten
- * Energieausfällen
- * erheblichen Verkehrs- oder Betriebsstörungen

(2) Kann eine Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit.

(3) Bereits erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene Kosten sind vom Kunden zu vergüten.

(4) Schlechtes Wetter stellt grundsätzlich keinen Fall höherer Gewalt dar.

§ 7 Haftung

(1) KasseckertEvent haftet unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KasseckertEvent ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Die Haftung ist hierbei auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Eine Haftung für:

- * entgangenen Gewinn,
- * Produktionsausfall,
- * Nutzungsausfall,
- * mittelbare Schäden,
- * Folgeschäden,

ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 8 Hausrecht

(1) KasseckertEvent und deren Beauftragte üben in sämtlichen von ihnen betriebenen oder bewirtschafteten Bereichen das Hausrecht aus.

(2) Den Anweisungen von Mitarbeitern, Technikern, Servicepersonal, Sicherheitsdiensten oder sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Personen können insbesondere ausgeschlossen werden bei:

- * aggressivem Verhalten,
 - * Sachbeschädigung,
 - * Drogenkonsum,
 - * erheblicher Alkoholisierung,
 - * Belästigung von Gästen oder Mitarbeitern,
 - * Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften.
-

§ 9 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung, Rechnungsstellung, Kommunikation und Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

(3) Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

TEIL B – VERANSTALTUNGSTECHNIK

§ 10 Leistungsumfang

(1) KasseckertEvent vermietet, liefert, installiert und betreut technische Anlagen und Geräte.

Hierzu gehören insbesondere:

- * Tonanlagen
- * Lichttechnik
- * Bühnen
- * Traversen
- * Stromverteilungen
- * Videotechnik
- * Präsentationstechnik
- * Medientechnik

(2) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

§ 11 Ersatzgeräte

(1) KasseckertEvent ist berechtigt, vereinbarte Geräte durch technisch gleichwertige oder höherwertige Geräte zu ersetzen.

(2) Hierdurch entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Preisnachlass.

§ 12 Gefahrübergang

(1) Mit Übergabe der Technik geht die Gefahr auf den Kunden über.

(2) Dies gilt auch bei Anlieferung durch KasseckertEvent.

(3) Die Gefahr endet erst mit vollständiger Rückgabe.

§ 13 Haftung für Mietgeräte

(1) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden an Mietgeräten.

Dies gilt insbesondere für:

- * Verlust
- * Diebstahl
- * Beschädigung
- * Fehlbedienung
- * Vandalismus
- * unsachgemäßen Gebrauch

(2) Im Schadensfall schuldet der Kunde die Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert.

§ 14 Aufbau und Abbau

- (1) Der Kunde hat für geeignete Zufahrten und Aufstellflächen zu sorgen.
- (2) Wartezeiten oder Behinderungen werden gesondert berechnet.
- (3) Zusätzlicher Aufwand durch fehlende Infrastruktur geht zu Lasten des Kunden.

§ 15 Stornierung Veranstaltungstechnik

Bei Stornierung gelten folgende Stornopauschalen:

- * bis 30 Tage vorher: 50 %
- * bis 14 Tage vorher: 60 %
- * bis 8 Tage vorher: 70 %
- * ab 3 Tage vorher: 100 %

des vereinbarten Auftragswertes.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

TEIL C – CATERING UND EXTERNE BEWIRTUNGEN

§ 16 Leistungsumfang

- (1) Catering umfasst die Lieferung und/oder Ausgabe von Speisen und Getränken einschließlich Personal, Equipment und Logistik, soweit vereinbart.
- (2) Art und Umfang ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

§ 17 Allergien und Sonderkost

- (1) Allergien und Unverträglichkeiten müssen spätestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Trotz größtmöglicher Sorgfalt können Kreuzkontaminationen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

§ 18 Veranstaltungsort

- (1) Der Kunde stellt sicher:
 - * ausreichende Zufahrt
 - * Stromversorgung
 - * Wasseranschlüsse (falls erforderlich)
 - * geeignete Arbeitsflächen
 - * Zugangsmöglichkeiten

(2) Zusätzlicher Aufwand wird gesondert berechnet.

§ 19 Servicepersonal

(1) Verlängert sich die Veranstaltung, werden zusätzliche Personalstunden berechnet.

(2) Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge können zusätzlich berechnet werden.

§ 20 Mitnahme von Speisen

(1) Nicht verbrauchte Speisen verbleiben grundsätzlich im Eigentum von KasseckertEvent.

(2) Erfolgt eine Mitgabe auf Wunsch des Kunden, geschieht dies auf dessen eigenes Risiko.

§ 21 Stornierung Catering

* bis 3 Monate vorher: 25 %

* bis 1 Monat vorher: 50 %

* bis 14 Tage vorher: 75 %

* unter 14 Tagen: 100 %

des vereinbarten Auftragswertes.

Nicht stornierbare Fremdleistungen und bereits entstandene Kosten sind zusätzlich zu erstatten.

TEIL D – RESTAURANT „ALTES SÄGEWERK“

§ 22 Reservierungen

(1) Reservierungen sind verbindlich.

(2) Änderungen der Personenzahl sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei erheblicher Verspätung kann der Tisch anderweitig vergeben werden.

§ 23 Gruppenbuchungen

(1) Bei Gruppen kann eine Vorauswahl der Speisen verlangt werden.

(2) Die verbindliche Teilnehmerzahl ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

§ 24 Exklusive Veranstaltungen

(1) Für exklusive Nutzungen des Restaurants kann ein Mindestumsatz vereinbart werden.

(2) Wird dieser Mindestumsatz nicht erreicht, wird die Differenz in Rechnung gestellt.

§ 25 Mitgebrachte Speisen und Getränke

(1) Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(3) Für zugelassene Produkte können Korkgeld, Tellergehalt oder Servicegebühren berechnet werden.

§ 26 Stornierung Restaurantgruppen

* bis 14 Tage vorher: kostenfrei

* bis 7 Tage vorher: 50 %

* unter 7 Tagen: 100 %

des vereinbarten Menü-, Buffet- oder Mindestumsatzwertes.

TEIL E – AMMERGAUER HAUS OBERAMMERGAU

§ 27 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Überlassung sämtlicher Räume, Säle, Flächen, Bühnen, Nebenräume, Außenflächen, technischen Einrichtungen und Ausstattungen des Ammergauer Hauses.

(2) Die Regelungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB.

§ 28 Nutzungszweck

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschließlich für den im Vertrag vereinbarten Zweck zulässig.

(2) Änderungen des Veranstaltungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KasseckertEvent.

(3) Eine Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

§ 29 Mietdauer

(1) Die Mietdauer ergibt sich aus dem Vertrag.

(2) Auf-, Abbau- und Probenzeiten sind gesondert zu vereinbaren.

(3) Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer bedarf der Zustimmung von KasseckertEvent.

(4) Zusätzliche Zeiten werden nach Aufwand berechnet.

§ 30 Teilnehmerzahlen

- (1) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus den behördlichen Vorgaben sowie den Bestuhlungsplänen.
- (2) Die maximale Besucherzahl darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für sämtliche Folgen einer Überschreitung.

§ 31 Veranstaltungsleiter

- (1) Der Veranstalter benennt spätestens bei Veranstaltungsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- (2) Dieser muss während der gesamten Veranstaltung erreichbar sein.
- (3) Der Ansprechpartner ist berechtigt, verbindliche Entscheidungen zu treffen.

§ 32 Ablaufplan

- (1) Ein Ablaufplan ist spätestens 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (2) Dieser muss insbesondere enthalten:
 - * Aufbaubeginn
 - * Einlass
 - * Veranstaltungsbeginn
 - * Pausen
 - * Essenszeiten
 - * Veranstaltungsende
 - * Abbauende
- (3) Änderungen nach diesem Zeitpunkt können Mehrkosten verursachen.

§ 33 Fremdtechnik und Fremddienstleister

- (1) Das Einbringen von Fremdtechnik bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sämtliche Geräte müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) KasseckertEvent kann Nachweise über Sicherheitsprüfungen verlangen.
- (4) Fremddienstleister haben den Anweisungen von KasseckertEvent Folge zu leisten.

§ 34 Sicherheit

- (1) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (2) Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden.
- (3) Feuerlöscher, Hydranten, Rauchmelder und Sicherheitseinrichtungen müssen frei zugänglich bleiben.

§ 35 Feuerwehr, Security und Sanitätsdienst

(1) Soweit Art und Umfang der Veranstaltung dies erfordern, kann KasseckertEvent folgende Leistungen verlangen:

- * Feuerwehr
- * Sanitätsdienst
- * Security
- * Einlasspersonal
- * Ordnungsdienst

(2) Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 36 Genehmigungen

(1) Sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten einzuholen.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- * GEMA
- * GVL
- * Künstlersozialkasse
- * Schankerlaubnisse
- * Sperrzeitverlängerungen
- * Sondernutzungen

§ 37 Reinigung

(1) Die Endreinigung erfolgt ausschließlich durch KasseckertEvent oder beauftragte Dienstleister.

(2) Eigenreinigung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

(3) Außergewöhnliche Verschmutzungen werden gesondert berechnet.

§ 38 Schäden

(1) Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Gäste oder beauftragte Dritte verursacht werden.

(2) Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten werden in voller Höhe berechnet.

§ 39 Stornierung Ammergauer Haus

Bei Stornierung gelten folgende Stornopauschalen:

- * bis 9 Monate vorher: 25 %
- * bis 4 Monate vorher: 50 %
- * bis 2 Monate vorher: 75 %
- * danach: 100 %

der vereinbarten Leistungen.

TEIL F – BEWIRTUNG AMMERGAUER HAUS

§ 40 Exklusives Bewirtungsrecht

- (1) Die gastronomische Versorgung im Ammergauer Haus erfolgt ausschließlich durch KasseckertEvent.
 - (2) Eigene Speisen und Getränke dürfen nicht eingebracht werden.
 - (3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
-

§ 41 Speisen und Getränke

- (1) Die Auswahl ergibt sich aus dem Angebot.
 - (2) Änderungen nach Produktionsbeginn können zusätzlich berechnet werden.
-

§ 42 Mindestumsätze

- (1) Vereinbarte Mindestumsätze gelten unabhängig vom tatsächlichen Umsatz als geschuldet.
 - (2) Wird der Mindestumsatz nicht erreicht, wird die Differenz berechnet.
-

§ 43 Teilnehmerzahlen

- (1) Es gelten die Regelungen aus § 5 dieser AGB.
 - (2) Grundlage für die Abrechnung ist die verbindlich gemeldete Teilnehmerzahl.
-

§ 44 Allergien

- (1) Allergien und Unverträglichkeiten müssen spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Trotz größtmöglicher Sorgfalt können Kreuzkontaminationen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

TEIL G – BEWIRTUNG STADTHALLE WEILHEIM

§ 45 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten für sämtliche gastronomischen Leistungen von KasseckertEvent in der Stadthalle Weilheim.

§ 46 Exklusives Bewirtschaftungsrecht

(1) Die gastronomische Versorgung erfolgt ausschließlich durch KasseckertEvent.

(2) Fremdcatering ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 47 Reinigung

(1) Die Reinigung erfolgt ausschließlich durch KasseckertEvent oder beauftragte Dienstleister.

(2) Eine Eigenreinigung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

§ 48 Mindestumsätze

(1) Vereinbarte Mindestumsätze gelten unabhängig vom tatsächlichen Umsatz als geschuldet.

(2) Die Differenz wird nachberechnet.

§ 49 Mitgebrachte Speisen und Getränke

(1) Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 50 Stornierung Bewirtung Stadthalle Weilheim

(1) Storniert der Kunde eine gebuchte Bewirtung in der Stadthalle Weilheim, gelten folgende Stornopauschalen:

- * bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
- * bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- * bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- * weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

des vereinbarten Bewirtungsumsatzes bzw. des vereinbarten Mindestumsatzes.

(2) Berechnungsgrundlage ist der jeweils höhere Betrag aus:

- * vereinbartem Mindestumsatz,
- * vereinbartem Menü-, Buffet- oder Pauschalpreis multipliziert mit der verbindlich bestätigten Personenzahl,
- * bereits angefallenen Leistungen und Fremdkosten.

(3) Bereits entstandene oder nicht mehr stornierbare Kosten, insbesondere Wareneinkauf, Sonderbestellungen, Personalplanung, Mietmaterial, externe Dienstleister und Vorbereitungskosten, sind zusätzlich zu erstatten.

(4) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) KasseckertEvent bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

TEIL H – MEDIENPRODUKTION, FOTO, VIDEO, GRAFIKDESIGN UND DROHNENAUFNAHMEN

§ 51 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten für sämtliche Medienleistungen der KasseckertEvent.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- * Fotografie
- * Videografie
- * Imagefilme
- * Eventfilme
- * Social-Media-Inhalte
- * Drohnenaufnahmen
- * Livestreams
- * Grafikdesign
- * Werbegestaltung
- * Layoutarbeiten
- * Druckvorlagen
- * Webseiteninhalte
- * Werbekampagnen

§ 52 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

(2) Konzeptänderungen nach Auftragserteilung können gesondert berechnet werden.

(3) KasseckertEvent ist berechtigt, geeignete Subunternehmer einzusetzen.

§ 53 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt alle zur Durchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- * Logos
- * Texte
- * Bilder
- * Ansprechpartner
- * Freigaben
- * Corporate-Design-Vorgaben

(3) Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen entsprechend.

§ 54 Korrekturen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind zwei Korrekturschleifen im Angebot enthalten.
 - (2) Weitere Änderungen werden nach Aufwand berechnet.
 - (3) Nach Freigabe durch den Kunden gelten sämtliche Inhalte als genehmigt.
-

§ 55 Drohnenaufnahmen

- (1) Drohnenaufnahmen erfolgen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
 - (2) Kann ein Flug aufgrund behördlicher Vorgaben, Wetterbedingungen oder Sicherheitsbedenken nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Durchführung.
 - (3) KasseckertEvent ist berechtigt, alternative Aufnahmemethoden einzusetzen.
-

TEIL I – NUTZUNGSRECHTE UND LIZENZEN

§ 56 Eigentum an Arbeitsergebnissen

- (1) Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei KasseckertEvent, soweit gesetzlich zulässig.
 - (2) Der Kunde erhält ausschließlich die vereinbarten Nutzungsrechte.
 - (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.
-

§ 57 Einfache Nutzungslizenz

- (1) Die einfache Nutzungslizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung für eigene Zwecke.
 - (2) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
 - (3) Bearbeitungen bedürfen der Zustimmung von KasseckertEvent.
-

§ 58 Erweiterte Nutzungslizenz

(1) Die erweiterte Nutzungslizenz berechtigt zusätzlich zur Nutzung für:

- * Werbung
- * Marketing
- * Social Media
- * Pressearbeit
- * Unternehmenskommunikation

(2) Der Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

§ 59 Exklusivlizenz

(1) Eine Exklusivlizenz bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Im Falle einer Exklusivlizenz erhält der Kunde die vereinbarten ausschließlichen Nutzungsrechte.

(3) Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Exklusivität.

§ 60 Rohdaten

(1) Ein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten besteht nicht.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- * RAW-Dateien
- * Videorohmaterial
- * Projektdateien
- * offene Grafikdateien
- * Schnittdateien

(3) Die Herausgabe kann gesondert vereinbart und vergütet werden.

§ 61 Referenznutzung

(1) KasseckertEvent ist berechtigt, erstellte Arbeiten als Referenz zu verwenden.

(2) Dies umfasst insbesondere:

- * Webseite
- * Social Media
- * Präsentationen
- * Angebotsunterlagen
- * Messen
- * Werbematerialien

(3) Der Kunde kann dieser Nutzung vor Veröffentlichung schriftlich widersprechen.

TEIL J – FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN BEI VERANSTALTUNGEN

§ 62 Dokumentation

(1) KasseckertEvent ist berechtigt, Veranstaltungen zu Dokumentations- und Referenzzwecken zu fotografieren und zu filmen.

(2) Dies umfasst insbesondere:

- * Räume
- * Technik
- * Dekoration
- * Speisen
- * Veranstaltungsabläufe

(3) Die gesetzlichen Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

§ 63 Aufnahmen durch Kunden oder Dritte

(1) Professionelle Foto-, Video-, Livestream- oder Drohnenaufnahmen durch Dritte bedürfen der Zustimmung von KasseckertEvent, sofern Räumlichkeiten oder Leistungen von KasseckertEvent betroffen sind.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung für sämtliche erforderlichen Einwilligungen.

§ 64 Freistellung

Der Kunde stellt KasseckertEvent von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus vom Kunden veranlassten Aufnahmen entstehen.

TEIL K – DATENSCHUTZ

§ 65 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der DSGVO sowie der einschlägigen Datenschutzgesetze.

§ 66 Weitergabe an Dritte

(1) Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(2) Dies betrifft insbesondere:

- * Steuerberater
- * Zahlungsdienstleister
- * technische Dienstleister
- * Subunternehmer
- * Behörden

§ 67 Aufbewahrung

(1) Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies gesetzlich erforderlich oder zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

(2) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

TEIL L – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 68 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge bedürfen mindestens der Textform.

(2) E-Mail genügt der Textform.

§ 69 Anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 70 Gerichtsstand

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Garmisch-Partenkirchen.

(2) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 71 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

TEIL M – BESONDERE REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

§ 72 Lärmschutz

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Lärmschutzvorschriften einzuhalten.

(2) Bußgelder oder Kosten aufgrund von Verstößen trägt der Veranstalter.

§ 73 Rauchverbot und Feuer

(1) Rauchverbote sind einzuhalten.

(2) Offenes Feuer, Kerzen, Pyrotechnik, Nebelmaschinen oder ähnliche Effekte bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(3) Kosten aufgrund von Fehlalarmen oder Feuerwehreinsätzen trägt der Veranstalter.

§ 74 Jugendschutz

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher jugendschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- * Alkoholausschank
 - * Einlasskontrollen
 - * Aufenthaltszeiten Minderjähriger
-

§ 75 Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit Angebot, Auftragsbestätigung und ggf. ergänzenden Verträgen die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.